

BEE-Stellungnahme

zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur

Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommenssteuergesetz)

vom 04. November 2019

Berlin, 07. November 2019



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung und Zusammenfassung	2
Anlage 6.2.: Biomasse-Anlagen	3
Anlage 6.4.: Gas-Brennwerttechnik („Renewable Ready“).....	3
Anlage 6.5.: Hybridanlagen	3
Anlage 6.6.: Anschluss an ein Wärmenetz	3

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) nimmt Stellung zum Diskussionsentwurf zur Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 Einkommensteuergesetz) vom 04. November 2019 und möchte anmerken, dass für die Prüfung und Bewertung von Aussagen und Änderungen die angesetzt Frist von etwas mehr als 24 Stunden für die Verbändeanhörung erneut viel zu kurz ausfällt. Eine tiefgreifende Prüfung ist daher nicht möglich. Die Stellungnahmen beschränkt sich aufgrund der knappen Frist auf Anmerkungen zu einzelnen Bestandteilen von Anlage 6 (Erneuerung der Heizungsanlage).

- Der BEE begrüßt die Einführung einer energetischen Gebäudeförderung als zusätzliches Förderinstrument. Die Weiterentwicklung der Ausgestaltung gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht ist zu begrüßen. In [seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf](#) hatte der BEE u.a. die steuerliche Förderung für den Einbau von ausschließlich fossil befeuerten Kesseln kritisiert.
- Der grundsätzliche Ausschluss von ausschließlich fossil befeuerten von Öl- und Gaskesseln aus der steuerlichen Förderung ist folgerichtig und zweckmäßig, um Anreize für eine klimafreundliche Versorgungsstruktur auf Basis Erneuerbarer Energien im Gebäudereich zu setzen.
- Sollte die Förderung der fossilen Gas-Brennwerttechnik dennoch im Rahmen einer „renewable ready“-Vorgabe fortgeführt werden, so muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Einbindung einer Erneuerbaren Energien - Anlage zeitnah gewährleistet ist. Die nachträgliche Einbindung muss verbindlich durch eine Fachunternehmererklärung nachgewiesen werden. Der BEE betont explizit, dass die „renewable ready“-Vorgabe keinesfalls aufgeweicht werden darf. Etwaige Aufweichungen würden die Effizienz der Förderung für die Erneuerbaren Energien stark vermindern.
- Der Fördersatz in Höhe von 20 Prozent ist derart niedrig gewählt, dass sich die damit verbundenen Investitionsimpulse in Grenzen halten werden. Für weitere Empfehlungen für eine Wärmewende-kompatible Ausgestaltung der steuerlichen Förderung sei an dieser Stelle auf das entsprechende Positionspapier zur [Einführung von Steueranreizen zum Ausbau Erneuerbarer Wärme und zur energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes](#).

Anlage 6.2.: Biomasse-Anlagen

Die Anlage 6.2. aufgeführten technischen Mindestanforderungen für (feste) Biomasse-Anlagen entsprechend weitgehend den üblichen Förderbedingungen. Dennoch möchte der BEE darauf hin weisen, dass

- Auf S. 13 unter „Technische Fördervoraussetzungen“ Punkt 2.b müsste der Halbsatz „Scheitholz-Anlagen erst ab einem Inbetriebnahmedatum nach dem 31. Dezember 2015“ aktualisiert werden;
- Fußnoten 5 und 6 auf S. 13 sind für die Verordnung nicht einschlägig.

Anlage 6.4.: Gas-Brennwerttechnik („Renewable Ready“)

Bei Einbau eines Gaskessels sichergestellt werden, dass dieser möglichst zeitnah durch eine Erneuerbare Komponente ergänzt wird. Ziel muss sein, dass diese Erneuerbare Komponente einen möglichst großen Anteil an der Wärmeversorgung übernimmt. Die Verpflichtung für den Fördernehmer, einen Nachweis über die nachträgliche Einbindung zu erbringen, ist daher zu begrüßen. Bei Nichteinhaltung der nachträglichen Einbindung sind etwaige Steuererleichterungen im Nachtrag zurückzuzahlen.

Anlage 6.5.: Hybridanlagen

In Hinblick auf die in Anlage 6.5. aufgeführten Mindestanforderungen für Hybrid-Anlagen merkt der BEE an, dass

- Der Absatz „Die Bilanzierung ist gemäß DIN V ...“ (S. 17, unten) überflüssig und zu streichen ist;
- Eine sprachliche Präzisierung von Spiegelstrich 4 (S. 17, Mitte) erforderlich ist. Hier muss deutlich werden, dass die TMA aus 6.1. für Solarthermie nicht *zusätzlich* gelten, sondern *stattdessen* gelten.

Anlage 6.6.: Anschluss an ein Wärmenetz

Neben technischen Mindestanforderungen für Einzelerzeuger sollten auch für den Anschluss an ein Wärmenetz entsprechenden Mindestanforderungen gelten (S. 18). Der BEE empfiehlt, dass Wärmeübergabestationen nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des lokalen Versorgers ausgeführt werden sollten. Falls keine TAB vorliegen, sollten folgende Mindestanforderungen an die Wärmeübergabestationen gerichtet werden:

- Einbau einer nach Außentemperatur geführten Rücklauftemperaturebegrenzung;
- Die Möglichkeit einer differenzdruckunabhängigen Volumenstrombegrenzung;
- Bei Einsatz von Wärmeübergabepufferspeicher im Neubaus sollte das Speichervolumen mindestens 30 Liter pro kW Anschlussleistung haben;
- Im Altbau sollte das Speichervolumen 50 Liter pro kW Anschlussleistungen betragen und die Pufferspeicherisolierung mindestens die ErP-Klasse B erreichen.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Nils Weil
Referent für Erneuerbare Wärmepolitik und -wirtschaft
030 275 81 70-13
nils.weil@bee-ev.de